

**1. Ordnung
zur Änderung der Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Architektur und Städtebau
der Fakultät Architektur und Bauingenieurwesen
an der Technischen Universität Dortmund
vom 19. März 2015**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung beschlossen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Architektur und Städtebau vom 13. Dezember 2013 (AM 30 / 2013, S. 17 ff.) wird wie folgt geändert:

§ 6 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Das Studium gliedert sich in Module, die sich in der Regel über zwei Semester erstrecken. Diese Module sind inhaltlich und zeitlich abgerundete, in sich geschlossene Studieneinheiten mit einem Umfang von in der Regel mindestens 4 Leistungspunkten.

§ 6 Absatz 6 wird wie folgt neu eingefügt:

- (6) Das Studium kann nur zum Wintersemester begonnen werden.

§ 17 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Zur Bachelorarbeit kann zugelassen werden, wer
- die folgenden Module des ersten bis vierten Semesters: 101, 103 A bis 109, 111, 112, 114 bis 116, 119 und
 - die Teilleistung zu Element 1: Baukonstruktion IIA des Moduls 117 sowie
 - das Modul 118 bestanden hat.

Durch die Bachelorarbeit werden 6 Leistungspunkte erworben.

§ 17 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Bachelorarbeit hat eine städtebauliche oder baukonstruktive Entwurfsaufgabe zum Inhalt. Die Kandidatin oder der Kandidat kann Vorschläge für das Thema der Arbeit machen. Die Ausgabe des Themas erfolgt über die

Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

§ 17 Absatz 7 erhält folgende Fassung:

- (7) Für die Bearbeitung der Bachelorarbeit steht der oder dem Studierenden ein Zeitraum von 6 Wochen zur Verfügung. Die in diesem Zeitraum für die Bearbeitung vorgesehene Zeit beträgt 180 Stunden. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Arbeit innerhalb dieser Frist abgeschlossen werden kann. Auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer ausnahmsweise eine Verlängerung des Bearbeitungszeitraumes um bis zu vier Wochen gewähren. Ein Verlängerungsantrag ist spätestens 14 Tage vor Ablauf des Bearbeitungszeitraumes an den Prüfungsausschuss zu stellen.

§ 18 Absatz 3 entfällt.

§ 18 Absatz 4 wird zu § 18 Absatz 3.

§ 18 Absatz 5 wird zu § 18 Absatz 4.

Der Anhang (Modulübersicht) zu § 6 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

Bachelorstudiengang Architektur und Städtebau				
Modul		Leistungs- punkte	Prüfungs- art	Zulassungs- voraussetzungen für die Modulprüfung
Module mit Praxisphasen				
101	Praktikum	4	Bericht	-
Module mit Pflichtelementen				
103 A	Darstellung 1	4	MO	-
103 B	Darstellung 2	4	MO	-
103 C	Darstellung 3 - CAD	6	MO	-
104	Gestaltung	8	MO	-
105	Wissenschaftliche Grundlagen 1	8	2 TL	-
106	Wissenschaftliche Grundlagen 2	4	2 TL	-
107	Tragkonstruktion 1	8	MO	-

108	Tragkonstruktion 2	6	MO	M 107
109	Grundlagen Baubetrieb	4	MO	-
110	Grundlagen der Bauwirtschaft und des Baurechts	9	3 TL	-
111	Geschichte und Theorie 1	4	MO	-
112	Geschichte und Theorie 2	4	MO	-
113	Geschichte und Theorie 3 - Denkmalpflege	4	MO	-
114	Grundlagen der Architektur 1	16	2 TL	-
115	Grundlagen der Architektur 2	16	2 TL	-
116	Baukonstruktion 1	8	MO	-
117	Baukonstruktion 2	6	2 TL	M 116
118	Städtebau	18	2 TL	zu TL 2: M 119
119	Projekt 1	15	MO	M 103 A, 105 [*] , 106 ^{**} , 107, 114, 115, 116
120	Projekt 2	12	MO	M 101, 103 bis 109, 111, 112, 114 bis 116, 117 ^{***} , 118, 119
Module mit Wahlpflichtelementen				
122	Wahlpflicht	6	TL ^[1]	-
Abschlussarbeit				
123	Bachelorarbeit (Thesis)	6	MO	s. PO §17

Legende:

MO = Modulprüfung

TL = Teilleistung

^[1] = Anzahl der Teilleistungen entsprechend der Anzahl der Wahlpflichtelemente

* = Erfolgreiche Erbringung der Teilleistung zu Element 1: Bauphysik

** = Erfolgreiche Erbringung der Teilleistung zu Element 1: TAG I

*** = Erfolgreiche Erbringung der Teilleistung zu Element 1: Baukonstruktion IIA

Artikel II

- (1) Diese Änderungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht und tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2014 in Kraft.

- (2) Diese Änderungsordnung findet Anwendung auf alle Studierende, die erstmalig ab dem Wintersemester 2014 / 2015 an der Technischen Universität Dortmund für den Bachelorstudiengang Architektur und Städtebau eingeschrieben worden sind.
- (3) Studierende, die sich vor dem Wintersemester 2014 / 2015 in den Bachelorstudiengang Architektur und Städtebau an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben und noch nicht das Modul 120 „Projekt 2“ begonnen oder abgeschlossen haben, können bei der Zentralen Prüfungsverwaltung beantragen, dass diese Änderungsordnung für sie Anwendung findet. Der Antrag ist unwiderruflich. Fehlversuche werden angerechnet.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Architektur und Bauingenieurwesen vom 10. März 2015 sowie des Rektorates der Technischen Universität Dortmund vom 5. Februar 2015.

Dortmund, den 19. März 2015

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Ursula Gather